



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 4 – Anlagensicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Ihre Nachricht

C I 4 – 5021/041-  
2022.0001

Unser Zeichen

75e-U8702.3-2022/5-12

Telefon

[REDACTED]

München  
21.03.2024

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)  
| Sachverständige Cybersicherheit; Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BIm-  
SchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 11.03.2024 bezüglich der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV).

Zu dem o. g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Änderungswünsche im weiteren Verfahren.

Anders als bei den sonst durch bekanntgegebene Sachverständige nach § 29b Abs. 1 BImSchG geprüften Fachgebieten der Anlage 2 der 41. BImSchV geht es bei dem neuen Fachgebiet 10.2 nicht in erster Linie um Gefahren, die vom Betrieb einer Anlage oder von Fehlern des Betreibers ausgehen, sondern um Gefahren, die von außen – auch und gerade durch staatliche oder kriminelle Akteure mit großen Ressourcen – zielgerichtet geschaffen werden.

Zudem stellt Cyber-Sicherheit keine mit den bestehenden Fachgebieten vergleichbare Aufgabe/Tätigkeit für bekanntgegebene Sachverständige nach § 29b Abs. 1 BImSchG dar.

Aus Sicht der Anlagensicherheit ist für die Cybersicherheit bei Anlagen der Einsatz zertifizierter Soft- und Hardware sowie die Überprüfung der IT-Sicherheit durch spezialisierte IT-Sachverständige erforderlich, welche nicht zwingend eine Bekanntgabe nach § 29b Abs. 1 BImSchG erfordern sollte.

Unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung und Deregulierung sollte auf das neue Fachgebiet 10.2 verzichtet werden, da die Prüfungen auch bislang ohne dieses Fachgebiet möglich sind, z. B. durch Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen nach § 17 Abs. 2 der 41. BImSchV.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Implementierung eines neuen Fachgebiets 10.2 „Prozessleittechnik – Cyber Security (IT/OT)“ ab und bitten die vorgeschlagene Nr. 6 des Artikel 1 des Verordnungsentwurfes und die damit zusammenhängenden Passagen in Entwurf und Begründung ersatzlos zu streichen.

Da mit dem vorgelegten Referentenentwurf nicht nur die Anlage 2 der 41. BImSchV, sondern auch der Verordnungstext der 41. BImSchV in den §§ 4, 13, 15 und 16 angepasst werden soll, wären in Artikel 1 Satz 1 die Worte „Anlage 2 der“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ltd. Ministerialrat

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.